



Fachinformation Tierschutz 2.5

Informationspflicht Heim- und Wildtiergehege

Die Grösse, Beschaffenheit, Ausstattung und Belegung eines Tiergeheges hat grossen Einfluss auf das Wohlergehen der Tiere, die darin gehalten werden. Wer Tiergehege anbietet und verkauft, trägt daher ebenso Verantwortung für das Tierwohl wie die Tierhaltenden. Informieren ist deshalb zentral.

Diese Fachinformation richtet sich an alle, die gewerbsmässig Heim- oder Wildtiergehege verkaufen, an die für den Vollzug der Gesetzgebung zuständigen Behörden und nicht zuletzt an zukünftige Heim- und Wildtierhaltende.

1. Rechtlicher Hintergrund

Die bereits 2008 eingeführte Informationspflicht beim gewerbsmässigen Verkauf von Tieren wurde mit der Revision der Tierschutzverordnung 2018 erweitert. Sie gilt jetzt auch für den Verkauf von Heim- und Wildtiergehegen aller Art (vgl. Art. 111 Abs. 2 TSchV). Die Anbieterinnen und Anbieter müssen schriftlich über die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen informieren. Dazu gehört, dass auch die Gehege in Bezug auf deren Eignung zur Unterbringung der jeweiligen Tierart korrekt deklariert werden. Die Deklaration soll helfen zu verhindern, dass Gehege verkauft werden, die nicht den Mindestanforderungen entsprechen bzw. nicht, ungenügend oder sogar falsch deklariert sind.

2. Für wen gilt die Informations- bzw. Deklarationspflicht?

Die Deklarationspflicht gilt nach Art. 111 Abs. 2 TSchV für alle gewerbsmässigen Anbieterinnen und Anbieter von Gehegen für Heim- und Wildtiere. Dies sind insbesondere Zoofachgeschäfte, Verkäufer von Gehegen in Online-Shops, Stallbauer von Kleintier-Gehegen sowie Verkäuferinnen und Verkäufer, die Gehege über Prospekte anbieten.

3. Was zählt als deklarationspflichtiges Gehege?

Zu deklarieren sind ganze Haltungssysteme wie Käfige, Kleinställe und Volieren für Heimtiere wie zum Beispiel Nagetiere, Kaninchen, Hausgeflügel und Vögel. Aquarien und Terrarien für Reptilien, Amphibien und Fische zählen ebenso dazu.

Volieren-Elemente wie Gitterwände, die einzeln erworben und selber zusammgebaut werden können, müssen nicht deklariert werden.

4. Welche Informationen müssen beim Gehegeverkauf übermittelt werden?

4.1 Deklaration Gehege

Es geht um korrekte Massangaben wie Länge, Breite und Höhe des Geheges sowie Angaben, für welche Tierarten (inkl. Körpergrösse und Gewichtsklasse) die angebotenen Gehege geeignet sind und wie viele Individuen darin maximal gehalten werden können. Die Deklaration hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Terrarien und Aquarien für Reptilien, Amphibien und Fische ist eine Deklaration nicht in gleicher Art möglich wie für die übrigen Haltungssysteme. Zu bedenken ist, dass es zum Beispiel bei der Auswahl eines Aquariums oder Terrariums nicht nur auf die Grösse und Beschaffenheit ankommt, sondern auch auf die geeignete Einrichtung und Belegung. Bei diesen Haltungssystemen muss mindestens eine

allgemeine Angabe gemacht werden wie etwa: "zu beachten ist, dass bei den darin gehaltenen Tieren, die gesetzliche Mindest-Gehegegrösse von der Körperlänge des grössten Tieres abhängig ist". Auch ein Hinweis darauf, dass manche Tierarten lebenslang wachsen, ist für die Kunden und Kundinnen wichtig.

Masse

Die Anbieterinnen und Anbieter müssen für die Gehege zwingend die lichten **Innenmasse** (Länge x Breite x Höhe) angeben. Es ist wichtig, dass die Kunden wissen, welche Fläche und Höhe den Tieren wirklich zur Verfügung steht. Nur Aussenmasse anzugeben reicht nicht, weil diese oft sehr stark von den Innenmassen abweichen, so zum Beispiel infolge der Wanddicke, überhängenden Dächern oder wenn das Gehege auf hohen Beinen steht. Bei Aquarien ist deren Inhalt in Litern anzugeben und bei Vogelgehegen das Volumen. Zudem ist hier das Verhältnis von Länge und Breite zu berücksichtigen, vgl. Tabellen 7 und 8 TSchV.

Weil Aquarien oft verpackt sind und nur die Aussenmasse angegeben sind, die Aquarien nicht bis oben mit Wasser gefüllt werden können und zum Teil grosse Filteranlagen enthalten, steht den Tieren weniger Platz zur Verfügung. Dies macht nach Erfahrung im Durchschnitt etwa 10 % aus. Deshalb muss der Hinweis stehen, dass das für die Fische benutzbare Volumen 10 % weniger ist.

Der eigentliche Stall muss die Mindestfläche erfüllen. Das heisst bei Kleintierställen mit unten integrierten oder seitlich angehängten Freiläufen (Naturboden, Seiten vergittert) zählt für die Berechnung der Mindestfläche nur das Stallabteil mit geschlossenen Wänden und befestigtem Boden. Die restlichen Flächen können nicht an die vorgeschriebenen Mindestflächen angerechnet werden, weil die Tiere so nicht vor Kälte, Zugluft und Feuchte geschützt sind.

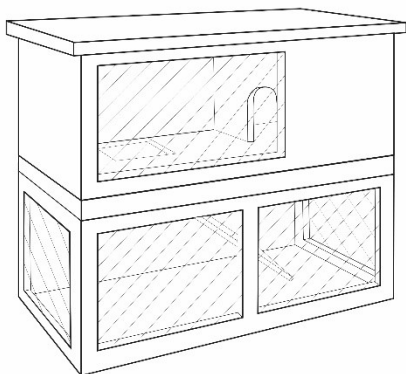


Bild 1: Bei diesem Gehege zählt nur der obere Stock zur Mindestfläche, der untere Teil mit drei Gitterwänden bietet zu wenig Schutz und erfüllt die klimatischen Anforderungen nicht.

Bei Hamstern, Rennmäusen, Mäusen, Ratten und Degus können erhöhte Flächen im Gehege nicht angerechnet werden.

Bei den Meerschweinchen können von den Tieren begehbbare erhöhte Flächen bis zum einem Drittel der geforderten Minimalfläche angerechnet werden. Das heisst auch, dass bei einem doppelstöckigen Stall die obere Etage zu einem Drittel angerechnet wird.

Erhöhte Flächen dürfen für Kaninchen ganz zur Mindestfläche gezählt werden. Die Höhe ab Boden muss mindestens 20cm betragen, damit sie angerechnet werden können. Die erhöhten Flächen müssen für die Tiere gut erreichbar sein und Verhalten wie ausgestrecktes Liegen ermöglichen.

Beim Geflügel können die erhöhten Flächen unter gewissen Bedingungen angerechnet werden. Weitere Einzelheiten können der Fachinformation Nr. 10.4 «Hobbyhaltung von Hühnern» entnommen werden (<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/nutztierhaltung/huehner.html>).

Zieltierarten

Die einzelnen Tierarten müssen auf der Deklaration aufgeführt sein. Es reicht nicht, wenn grosse Gruppen wie "Exoten", "Vögel", "Papageien" oder "Kleintiere" angegeben werden.

Wenn immer möglich sollen alle in Frage kommenden Tierarten aufgelistet werden. Wenn sich aber eine Tierart zwar von der Fläche aber nicht von der Art des Geheges (z.B. Glasterrarien für Meerschweinchen wegen mangelnder Luftzirkulation, Kleintierställe für Hamster wegen zu geringer Schalenhöhe für die Einstreu, Gehege aus Holz für Degus wegen starker Nagetätigkeit, Maschengrössen des Gitters) für eine Tierart eignet, soll diese bei der Auflistung weggelassen werden.

Anzahl Tiere

Für die Berechnung der maximal möglichen Belegung müssen die in Anhang 1 und 2 der Tierschutzverordnung aufgeführten Mindestmasse beigezogen werden. Bei der Beschreibung des Geheges muss auf der Deklaration angegeben werden, wie viele Tiere einer Tierart maximal auf der vorhandenen Fläche gehalten werden dürfen. Bei Gehegen, welche die Mindestgehegegrösse bei weitem überschreiten, führt dies zu einer sehr hohen maximal möglichen Tierzahl gemäss Tierschutzverordnung. In diesem Fall sind weitere Faktoren inkl. soziale Struktur der Tiergruppe zu berücksichtigen (vgl. Artikel 9 und 13 der Tierschutzverordnung). Anbieter und Anbieterinnen sollten deshalb auf die "sinnvolle maximal zulässige Belegung" hinweisen. So eignet sich zum Beispiel eine Haltung von Mäusen und insbesondere von Zwerghamstern in zu grossen Gruppen nicht. Bei Gehegen für Goldhamster muss angegeben werden, dass diese Einzelgänger sind und deshalb einzeln gehalten werden müssen.

Es kann zusätzlich als Hinweis empfohlen werden, eine geringere Anzahl Tiere als das gesetzliche Maximum in einem bestimmten Gehege zu halten. Dies gilt insbesondere bei Gehegen, die viel grösser sind als ein Minimumgehege.

Speziell bei den Kaninchen gilt Folgendes zu beachten: hier sind die Grösse bzw. das Gewicht der Tiere entscheidend dafür, welche und wie viele Tiere auf einer bestimmten Fläche gehalten werden dürfen. Deshalb sind die Angaben der Gewichtskategorien obligatorisch. Für die Gruppenhaltung von Kaninchen gibt es ausser für die Paarhaltung und für die Haltung von Jungtieren ab Absetzen bis zur Geschlechtsreife noch keine gesetzlichen Mindestmasse pro Tier. Deshalb sind die Empfehlungen in der Fachinformation «Gruppenhaltung von Kaninchen» des BLV zu berücksichtigen (<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/heim-und-wildtierhaltung/kaninchen.html>).

4.2 Informationen zu weiteren Elementen der tiergerechten Haltung und zu den rechtlichen Grundlagen

Art der Informationen

Zusätzlich zur vorerwähnten Deklaration der Gehege müssen Gehegeanbieter den künftigen Tierhalterinnen und Tierhaltern schriftliche Informationen zur tiergerechten Haltung und den Bedürfnissen der jeweiligen Tierart abgeben. Dazu eignen sich folgende Informationen:

- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV & Schweizer Tierschutz STS (2017). Broschüre «Nager und Kaninchen tiergerecht halten. Passende Gehege und die richtige Einrichtung». Verfügbar unter: [Nager und Kaninchen tiergerecht halten](#)
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV & Schweizer Tierschutz STS (2017). Broschüre «Vögel tiergerecht halten. Passende Gehege und die richtige Einrichtung». Verfügbar unter: [Vögel tiergerecht halten](#)
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV & Schweizer Tierschutz STS (2018). Broschüre «Reptilien. Passende Gehege und die richtige Einrichtung». Verfügbar unter: [Reptilien – Passende Gehege](#)
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV & Schweizer Tierschutz STS (2021). Broschüre «Aquarienfische. Passende Aquarien, richtige Einrichtungen und geeignete Artenwahl». Verfügbar unter: [Aquarienfische](#)

- Schweizer Tierschutz STS. Merkblätter Heimtiere. Verfügbar unter: [Schweizer Tierschutz STS; Publikationen](#)
- Merkblätter Zürcher Tierschutz: [Ratgeber - Zürcher Tierschutz](#)
- Fachinformation Hobbyhaltung von Hühnern: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/nutztierhaltung/huehner.html>
- Fachinformation Tiergerechte Haltung von Haustauben: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/nutztierhaltung/tauben-ref.html>
- Fachinformation Tiergerechte Haltung von Wachteln: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/nutztierhaltung/wachteln-ref.html>

Für die rechtlichen Angaben eignen sich insbesondere die Merkblätter «Tiere im Recht» des BLV. Verfügbar unter: www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/heim-und-wildtierhaltung.html

Art der Informationsvermittlung

Beim Verkauf im Geschäft:

Nebst der Gehegedeklaration sollen schriftliche Unterlagen mit allen nötigen Angaben zur tiergerechten Haltung direkt bei den angepriesenen Gehegen vorhanden sein.

Schriftliche Informationen zur tiergerechten Haltung und zu den Bedürfnissen der betreffenden Tierart müssen spätestens beim Verkauf der Gehege den Kundinnen und Kunden mitgegeben werden bzw. in die Verpackung gelegt werden, wenn diese versandt werden.

Erfolgt die Präsentation des Geheges nicht physisch in einem Geschäft, ist beim Versand zusätzlich zwingend die entsprechende Deklaration des Geheges vorzunehmen.

Bestellungen via Kataloge und Online-Verkauf über Webshop:

In den Katalogen und auf der Webseite der Shops müssen die verlangten Informationen direkt bei der Produktebeschreibung und der Deklaration jedes Geheges angegeben werden, da der Verkäufer in aller Regel nicht mit dem Käufer/der Käuferin in Kontakt tritt. Gibt man bei der Bestellung via Katalog die Informationsmaterialien beim Abholen des Geheges direkt den Kunden mit, so kann man sich auf diejenigen Tierarten beschränken, für welche das Gehege bestimmt ist.

Im Online-Verkauf können Informationen zur tiergerechten Haltung und zu den Bedürfnissen der Tiere z.B. in einem Downloadbereich direkt beim Gehege angegeben oder verlinkt werden. Es reicht nicht, nur auf andere Webseiten zu verweisen (BLV, STS etc.). Direktlinks zu Merkblättern mit den nötigen Angaben sind ausreichend, müssen jedoch regelmässig auf ihre Funktionalität und Aktualität hin geprüft werden. Beim Versand müssen sämtliche Informationen als Dokumente dem Paket beigelegt werden, auch wenn sie im Internet vorhanden sind.

5. Weitere Angaben zur Umsetzung der gesetzlichen Mindestvorgaben und zur Deklaration

Messen der Höhe

Die geforderte Mindesthöhe, z.B. bei Ratten, Degus und Vögeln, ergibt sich aus dem Quotienten von Mindestvolumen / Mindestfläche.

Wenn die Decken abgeschrägt sind gilt, dass die Mindesthöhe über der Mindestfläche gewährleistet sein muss. Weil dies eine komplexe Berechnung zur Folge hätte, wird empfohlen, die Höhe an der niedrigsten Stelle zu messen und dies als Innenhöhe anzugeben. Bei Kaninchen hingegen muss berechnet werden, ob die Mindesthöhe mindestens auf 35 % der Gesamtfläche vorhanden ist. Die Fläche mit der geforderten lichten Höhe über 35 % der Gesamtfläche bezieht sich auf die Mindestanforderungen bezüglich Gesamtfläche und nicht auf die gemessene, gegebenenfalls grössere Fläche in einem bestimmten Gehege. Dieser Hinweis ist vor allem zu beachten, wenn das Gehege grösser ist, als von den Mindestanforderungen verlangt.

Schalen

Die Höhe der Schale ist zwingend anzugeben. Die Schalenhöhe bei Hamster, Rennmäusen und Degus in Gitterkäfigen muss etwas grösser sein als die entsprechende gesetzlich vorgeschriebene Einstreutiefe bei den jeweiligen Tierarten. Durch das Graben wird sonst zu viel Einstreu herausgeschleudert und die Mindesteinstreutiefe ist nicht mehr gewährleistet.

Bei Schalen mit schrägen Wänden muss die Bodenfläche für die Errechnung der Mindestfläche genommen werden.

Freilandgehege

Kaninchen oder Meerschweinchen werden zusätzlich oft tagsüber in Freilandgehegen gehalten. Auch in diesen müssen die Mindestmasse der Tierschutzverordnungen eingehalten werden, wenn kein direkter Zugang zum Grundgehege besteht und wenn sich die Tiere mehrere Stunden dort aufhalten. Die geforderten Einrichtungen wie Rückzugs- und Beschäftigungsmöglichkeiten müssen auch in Ausläufen zur Verfügung stehen.

Gehege mit mehreren Abteilen/Stockwerken

Bei solchen Gehegen müssen die Innenmasse aller dieser Bereiche einzeln und die Gesamtfläche angegeben werden. Damit eine gute Nutzung dieser Unterteilungen gewährleistet ist, müssen diese so gross sein, dass sich die Tiere zum Beispiel gut drehen können oder ausgestreckt liegen können.

Gehege für Hühner

Die in der Tierschutzverordnung (TSchV) für Hühner festgelegten Mindestmasse beziehen sich auf die grossen kommerziellen Haltungen. Für die Hobbyhaltung gibt es spezifische Richtlinien in der Fachinformation "Hobbyhaltung von Hühnern", die es zu beachten gilt. Um den Bedürfnissen der Hühner gerecht zu werden (alle nötigen Einrichtungen funktionsgerecht angeordnet, Stallklima usw.), muss der Innenraum des Stalls eine Höhe von mehr als 1 m oder bei Zwergrassen von mehr als 80 cm aufweisen (vgl. Art. 34a Nutz- und Haustierverordnung) und wird eine Bodenfläche von mindestens 2 m² für alle Hühnerrassen empfohlen.

Gehege für Ziervögel

Viele handelsübliche Vogelkäfige haben abgerundete oder abgeschrägte Dächer oder andere Spezialformen. Die Höhe soll immer am tiefsten Punkt gemessen werden und das Volumen muss stets angegeben werden.

Transportbehälter

Transportbehälter müssen als solche beschriftet werden.

Es muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass Transportbehälter nicht für die Haltung von Tieren zulässig sind.

Keine Gehege unter dem gesetzlichen Minimum

Gehege, die kleiner als das gesetzliche Minimum sind, sind nicht erlaubt, auch nicht für eine "vorübergehende Haltung" wie zum Beispiel für einen "Ferienaufenthalt". Es kann keine Unterschreitung der Mindestabmessungen, auch nicht für kurze Zeit, gewährt werden. Abweichungen von den Mindestmassen gibt es beim Transport, aus medizinischen Gründen und an Ausstellungen.

Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV), Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (Nutz- und HaustierV)

Art. 111 TSchV Informationspflicht

1 Wer Heim- und Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren. Nicht informiert werden müssen Personen, die über eine Bewilligung nach Artikel 13 TSchG oder nach Artikel 89 oder 90 dieser Verordnung verfügen.

2 Wer Gehege für Heim- oder Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren.

Art. 9 TSchV Gruppenhaltung

1 Als Gruppenhaltung gilt die Haltung von mehreren Tieren einer oder mehrerer Arten in einer Unterkunft oder in einem Gehege, bei der sich jedes Tier frei bewegen kann.

2 Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss bei der Gruppenhaltung:

- a. dem Verhalten der einzelnen Arten und der Gruppe Rechnung tragen;
- b. soweit nötig für Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sorgen; und
- c. für Tiere, die zeitweilig einzeln leben, sowie für unverträgliche Tiere separate Unterkünfte oder Absperrgehege bereitstellen.

Art. 13 TSchV Soziallebende Arten

Tieren soziallebender Arten sind angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen zu ermöglichen.

Anh. 1 Tab. 8 und 9 TSchV inkl. Vorbemerkungen und Anmerkungen

Anh. 2 Tab. 1, 2, 5, 6 und 8 inkl. Vorbemerkungen und Anmerkungen

Art. 34a Nutz- und HaustierV Sitzstangen

1 Oberhalb von Sitzstangen für Haushühner muss mindestens 50 cm lichte Höhe frei bleiben. Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein.

2 Für Zwergrassen können die Masse nach Absatz 1 auf 40 cm reduziert werden.